

Artenschutzbelange bei Baumpflege, Baumfällungen und der Beseitigung der Vegetation

Bei Maßnahmen an Gehölzen sind geschützte Lebensräume von Tieren betroffen, die im Rahmen von ordnungsgemäßen Baumarbeiten beschädigt oder zerstört werden können.

1 Zeitliche Einschränkungen für Arbeiten an Gehölzen („Sommerrodungsverbot“)

Um zu vermeiden, dass Lebensräume von streng geschützten heimischen Vogel- bzw. Fledermausarten während der Brut- und Aktivitätsperiode beschädigt oder zerstört werden, ist es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Das saisonale **Beseitigungsverbot gilt für alle Fäll- und Schnittmaßnahmen von Bäumen und Sträuchern** ungeachtet dessen, ob diese nach der Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO) geschützt sind oder nicht. **Erlaubt sind schonende Form- und Pflegeschnitte** zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Ausnahmen von dem Verbot ergeben sich nur für geringfügigen Gehölzaufwuchs im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, für behördlich angeordnete Maßnahmen, für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Sofern keine der zuvor genannten Legalausnahmen vorliegt, kann das Umwelt- und Naturschutzamt auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG erteilen.

Bitte setzen Sie sich hierzu vorab mit dem Umwelt- und Naturschutzamt unter den angegebenen Telefonnummern in Verbindung.

2 Vorschriften für besonders geschützte Tierarten („Zugriffsverbote“)

Die in Bäumen lebenden Fledermäuse, Vögel und einige Käferarten genießen durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und § 14 BNatSchG besonderen Schutz. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG folgende Verbote:

1. Tötung und Verletzung von Individuen,
2. erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (vor allem während der Brutzeit, Jungenaufzucht und Überwinterung),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Alle Bäume können unabhängig von Art, Alter, Standort und Vitalität von besonders und von streng geschützten Arten besiedelt sein. Überdurchschnittlich häufig unter die Artenschutzgebote fallen Altbäume und Bäume mit Höhlungen. Bei Auftreten von mindestens einem der folgenden Merkmale liegt häufig eine Besiedelung mit besonders und mit streng geschützten Arten vor:

- Bäume mit Höhlungen (hohl oder mulm-gefüllt), unabhängig von Größe, Anzahl, Form und Lage der Öffnungen,
- Bäume mit Rissen, Spalten, loser Borke, stärkerem Totholz, Morschungen und/oder Insekten-Bohrlöchern,
- Altbäume, Obstbäume und Weißdorn mit einem Durchmesser in Brusthöhe (BHD) von > 30 cm, weitere Laubbäume mit einem BHD von > 40 cm, auch wenn vom Boden aus keine Höhlungen usw. erkennbar sind,
- Bäume mit Nestern von Freibrütern und Eichhörnchenkobel.

Diese Lebensstätten sind oft nur im unbelaubten Zustand erkennbar.

Eine große Anzahl der Lebensstätten z. B. Höhlungen, Krähen- und Greifvogelnester, sowie Eichhörnchenkobel werden mehrfach, aber nicht ständig, genutzt. Auch Folgenutzungen durch dieselbe oder eine andere Art und die Nutzung als Wechselquartier sind möglich.

Die Lebensstätten sind ganzjährig dauerhaft geschützt - auch wenn keine Tiere anwesend sind, ist das Beschädigen oder Entfernen dieser Lebensstätten verboten.

Es ist daher bereits vor Beginn von Baumpflegemaßnahmen und Baumfällungen erforderlich, den Bestand sorgfältig zu überprüfen. Im Verdachtsfall sollte hierzu ein Sachverständiger beauftragt werden, der feststellt, ob tatsächlich bewohnte Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind.

Wird nach dem Beginn von Maßnahmen festgestellt, dass bewohnte Lebensstätten betroffen sind, müssen die Arbeiten an dieser Stelle sofort abgebrochen werden.

Bitte setzen Sie sich dann umgehend mit dem Umwelt- und Naturschutzamt unter den angegebenen Telefonnummern in Verbindung, damit die notwendigen Maßnahmen abgestimmt werden können.

Gemäß § 69 BNatSchG können Verstöße gegen das „Sommerrodungsverbot“ mit einer Geldbuße von bis zu 10000 € geahndet werden. Bei Verstößen gegen die „Zugriffsverbote“ kann eine Geldstrafe von bis zu 50000 € verhängt werden.

Es ist sinnvoll, bereits vor Beginn von Baumpflegemaßnahmen und Baumfällungen den Bestand sorgfältig zu überprüfen und hierzu ggf. einen Sachverständigen zu beauftragen, der feststellt, ob bewohnte Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Werden Maßnahmen durchgeführt und sind bewohnte Lebensstätten vorhanden, die dadurch Schaden nehmen könnten, müssen die Arbeiten an dieser Stelle solange ausgesetzt werden, bis z.B. das Brutgeschehen oder die Nutzung als Wochenstuben-, Sommer- oder Winterquartier beendet ist.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim Umwelt- und Naturschutzamt:

Unsere für den „Freilandartenschutz“ zuständigen Mitarbeiter*innen im Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftsplanung“ stehen Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung. Die entsprechenden Ansprechpersonen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/naturschutz/artikel.1439681.php>

Die erforderlichen Anzeigen, Unterlagen und Nachweise übersenden Sie bitte an das

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Umwelt- und Naturschutzamt

Tel.: 030 90277-4490

Tempelhofer Damm 165

Fax: 030 90277-7386

12099 Berlin

E-Mail: umwelt@ba-ts.berlin.de

Hinweise:

Die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG sind unabhängig einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten und einzuhalten.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg finden Sie auf unserer Webseite

<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/> unter dem Punkt Datenschutzhinweis. Sofern Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Informationen gerne postalisch zu.

Rechtsgrundlagen:

- BaumSchVO** Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 619)
- BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert
- NatSchG Bln** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) vom 29.05.2013 (GVBl. S. 140), mehrfach geändert sowie § 38a neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 617)

Gesetzestexte im Internet unter

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/natur-und-gruen/naturschutz-landschaftsplanung/>